

Agrarpolitik 2014-17

Stellungnahme Uniterre zur Botschaft des Bundesrates

Mai 2012

Valentina Hemmeler Maïga, Gewerkschaftssekretärin
Zuständig für Agrarpolitik und Ernährungssouveränität

Ernährungssouveränität

Die Stellungnahme von Uniterre stützt sich auf das Konzept der Ernährungssouveränität, das La Via Campesina erarbeitet hat.

Vorrang der lokalen
Produktion und des
lokalen Konsums

Preise, welche die
Produktionskosten decken

Kein Dumping; Verzicht
auf Exportsubventionen

Integration der neuen
Generation

Anerkennung der Rechte
der Bäuerinnen/Bauern

Zugang zu Ressourcen
(Land, Wasser, Saatgut,
Wissen, Kredite)

Gewährleistung des Rechts,
sich vor Billigimporten zu
schützen

Sinnvolle Instrumente, um
strukturelle Überschüsse
zu vermeiden

Bäuerliche und
nachhaltige
Landwirtschaft fördern

Klimatische Justiz

Agrarreform

Verbot von GVO

Gewährleistung der
Kosumentenrechte

Gesunde, regional und
kulturell angepasste
Lebensmittel

Aktive Mitbestimmung
der Bevölkerung in der
Ausrichtung der Agrar-
und Ernährungspolitik

Wir richten uns nach dem gesamten Konzept, wir haben eine klare Linie und die Gesetzesänderungen verfolgen dasselbe Ziel.

Wir unterstützen die Minderheitsposition der WAK-N:

➤ *Art 2 al 4: « Die Massnahmen des Bundes orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität ».*

Der Mehrheitsvorschlag ist viel zu eng gefasst: Die internationale Dimension, der Zugang zu Boden, Krediten und Saatgut, die GVO, die sozialen Bedingungen, die faire Preise, die Agrodiversität, die Mengenregulierung, der Respekt der natürlichen Ressourcen usw. werden nicht thematisiert.

Rahmenbedingungen

- Stärkung der Produzentenvertretung in den **Branchenorganisationen** (Art. 8, Art. 9)
- Verbot von **Preisdumping** (Art. 8b)
- Eine **Marktbeobachtungsstelle**, die auf ALLEN Stufen funktioniert (Art. 27)
- Verfolgung von Zuwiderhandlungen (Art. 182)
- Unterstützung von **kurzen Wirtschaftskreisläufen** (Art. 12, Art. 87)

Milchmarkt

- **Milchkaufverträge** (Art. 36b geändert) Preis, Menge, Qualität, Vorauszahlungen, Dauer
- **Mengensteuerung in Produzentenhand**, speziell wenn BOM nicht beschlussfähig. **Milchmarktbeobachtung** (Art. 43)
- Beibehalt der Verkäsungs- und Silofreizulagen (Art. 38, Art. 39)
- Marktentlastung (Einschluss des **Rechts auf Produktionsverzicht**) (Art. 13)
– **Verbot von Exportsubventionen**

Ackerbaukulturen

- **Beiträge für Futterpflanzenanbau**, um die Abhängigkeit von Importen zu reduzieren => Getreide, Eiweisspflanzen... extenso, bio (Art. 54)
- **Besteuerung der Handelsfuttermittel** (einheimisch und importiert), um die Beiträge für den Anbau von Futterpflanzen (Getreide, Eiweisspflanzen, Gras, ...) und den Milchproduktionsverzicht zu finanzieren.

Internationaler Handel

- **Einsetzen oder Erhöhen von Zolltarifen**, welche auf Grund der Produktionsbedingungen festgelegt werden (Respekt der sozialen und ökologischen Bedingungen) (Art. 17)
- **Betreffend verbotener Produktionsmethoden** müssten Arbeitsbedingungen ein Kriterium sein (Art. 18)
- Sonderregelung für zweckgebundene Zollerträge, damit eine Unterstützung für eine einheimische nachhaltige Produktion finanziert werden kann. (Art. 19a)

Soziale Gerechtigkeit

- Die Unterstützung für Förderungs-, Qualitätsverbesserungs- und Nachhaltigkeitsmassnahmen muss an die **Anerkennung der Standardarbeitsverträge entlang der ganzen Wertschöpfungskette** gekoppelt werden => Beispiel Genève Région Terre Avenir (Art. 11 und Art. 12)
- Ökokonditionalität UND soziale Konditionalität sind nötig (Art. 15)
- Die Garantierung einer gerechten Verteilung des Mehrwerts, falls Absatzförderung erwünscht (Art. 12)

Direktzahlungen

Einverständnis mit einem neuen System der Direktzahlungen

- **Produktionssystembeiträge:** Weiterentwicklung von Extensio-Programmen für Eiweisspflanzen (Art.75)
- **Ressourceneffizienzbeiträge:** Energie einfügen (Art. 76).
Entwicklung eines Projekts über die Potenziale in der Landwirtschaft (erneubare Energieproduktion und Effizienzthematik) mit BLW, BFE, BAFU und den bäuerlichen Organisationen.
- **Übergangsbeiträge:** Diese sollten nach den Bedürfnissen und der Nachfrage der Gesellschaft ausgerichtet werden; nicht schon heute ihre Zweckbestimmung durchsetzen (Art. 77)
- GVO: Kapitel Zugang zu Ressourcen

Voraussetzungen zur Gewährung von Direktzahlungen (Art. 70a):

- **SAK: Zurückweisung** aller Änderungen, die sich zum Nachteil von kleinen Betrieben, Betrieben mit hoher Diversität usw., auswirken.
- Anerkennung der **paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten** => (SAK für Verarbeitung und Vermarktung von Hofprodukten, Aufwertung der Arbeit der Bäuerinnen)
- Anerkennung von **kollektiven Betriebsformen**
- Beibehaltung der Anspruchsberechtigung auf DZ auf Baulandzonen => periurbane und urbane Landwirtschaft
- **Beibehaltung der Degression der Direktzahlungen** in Bezug auf Hektaren und GVE.
- **Ausbildung:** Beibehaltung der Ausnahmen und/oder Anerkennung der Lernleistung

Zugang zu Land

- Erleichterung für Junge Menschen zum Zugang zu Land und der Übernahme von Betrieben: => neuer Artikel 86b Teil eines eigenen Kapitels.
- Genehmigung der Aufteilung eines Betriebs, wenn dadurch ein weiterer Betrieb entsteht (Art.102) und der aufgeteilte Betrieb nicht gefährdet wird (Zerstückelungsverbot)
- Bewirtschaftung von Brachland (z. B. in urbanen Zonen) fördern, damit neue Betriebsmöglichkeiten entstehen (Art. 165b)
- Änderung der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen, die Umschulungsbeihilfen davon abhängig machen, dass frei werdendes Land an Nachbarn veräussert wird, anstatt an eine/n neue/n Landwirtin/Landwirt
- Gewährleistung einer transparenten Information über den Grundstückmarkt. (Verkauf, Kauf, Pacht)
- Ebenso Anpassungen des Bäuerlichen Pachtrechtes (Art. 16, 52, 53) und des Bäuerlichen Bodenrechts (Art. 5, 59, 65, 90)

Kredite

- Unterstützung für innovative Projekte (Art. 87)
- Zugang zu Krediten für Junglandwirte/-innen bei einer Betriebsübernahme ab einem Arbeitsaufkommen von 0.75 SAK (Art. 89)
- Investitionskredite für kleinbäuerliche Gewerbe auch im Talgebiet (Art. 107)

Saatgut

- Artikel über Gentechnik => **Verbot der Gentechnik**, ausser für Forschungszwecke (Art. 27a)
- Förderung und Unterstützung beim Aufbau von **bäuerlichen Saatgut-Vernetzungen** (Art. 147a)
- Erstellung **eines separaten Saatgutkatalogs** für bäuerliches Saatgut (Art. 162)
- Mögliche Unterstützung von Organisationen, die sich in der Schweiz für die **Schweizer Tiergenetik-Ressourcen engagieren** (Art. 142)

Forschung

- Gewährleistung der Präsenz einer öffentlichen Agrarforschung, die unabhängig und partizipativ ist (Art. 114)

Uniterre
Avenue du Grammont 9
1007 Lausanne
Tel.: 021 601 74 67

info@uniterre.ch

www.uniterre.ch

Detaillierte Stellungnahme

<http://www.uniterre.ch/DE/Dossiers/Agrarpolitik.html>